



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die
Beauftragten für die Haushalte
der Obersten Landesbehörden
des Landes Sachsen-Anhalt

Weiterführende Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie;

Bezug: Mein Erlass vom 15.05.2020, Az.: 21-04011-1073/1/28778/2020

Magdeburg, 17. Dezember 2020

Mein Zeichen:

21-04011-1073/1/78826/2020

Der erneute Lockdown wirkt sich auch auf Zuwendungsempfänger des Landes aus. Das Ministerium der Finanzen gibt vor diesem Hintergrund ergänzend zum o. g. Bezugserlass die nachstehenden Hinweise, die allen bewilligenden Stellen bekanntzugeben sind.

Durchwahl (0391) 567-1201

Vorzustellen ist, dass diese Hinweise für die Anwendung des Landeszuwendungsrechts gelten. Sie ersetzen und sie modifizieren nicht die geltenden Regelungen dritter Mittelgeber, insbesondere nicht das Regelwerk, das für die EU-Förderung gilt. Sofern für EFRE- oder ESF bzw. EGFL- oder ELER-finanzierte Vorhaben speziellere Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

Kern der Regelungen ist es, die Voraussetzungen für die **notwendige zeitliche Flexibilität** in der Umsetzung des Zuwendungsverhältnisses auch für die vom erneuten Lockdown betroffenen Zuwendungsverhältnisse zu schaffen. Eine Anpassung der Fördervoraussetzungen, der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Förderhöhe und alle weiteren fiskalisch wirksamen Entscheidungen sind dagegen nicht auf der Grundlage dieses Erlasses möglich und nur in den für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen spezifischen Vorschriften zulässig.

Für bestandskräftige bzw. zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Erlasses bekanntgegebene Zuwendungsbescheide gelten die nachfolgenden Modifikationen des Bezugserlasses:

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

1. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (sog. Zwei-Monats-Frist)
- zu Teil A Nr. 4 des Bezugserlasses -

In Abweichung vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung sind bereits ausgezahlte sowie bis zum 31.01.2021 abzurufende Zuwendungen binnen 4 Monaten zu verwenden.

2. Fristen und Termine für Mitteilungspflichten, Berichtspflichten
- zu Teil A Nr. 6 des Bezugserlasses -

Auf die in Nr. 5 der ANBest enthaltenen Mitteilungspflichten wird hingewiesen. Verletzt der Zuwendungsempfänger pandemiebedingt zeitliche Vorgaben (z. B. die „unverzögliche“ Information), Fristen und Termine für Mitteilungen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises oder anderer Unterlagen, so kann dies in der Zeit bis 31.03.2021 sanktionslos bleiben.

3. Vorlage von Dokumenten und Unterlagen
- zu Teil A Nr. 7 Abs. 1 des Bezugserlasses -

Bis auf weiteres können einzureichende Unterlagen als Kopie oder auch ausschließlich auf elektronischem Weg (bspw. eingescannt per E-Mail) übermittelt werden. Einem Unterschriftserfordernis ist Genüge getan, soweit das Originaldokument gezeichnet wurde. Ein DV-gestütztes Buchführungssystem gemäß Nr. 6.5 ANBest-P ist nicht erforderlich. Soweit Originalrechnungen und Originaldokumente vorzulegen sind, ist dies bis 31.03.2021 nachzuholen. Die Originale oder als gleichwertig anerkannten Belege unterliegen davon unabhängig der Pflicht zur Aufbewahrung. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Originale bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Anforderung vorgelegt werden können.

Im Auftrag



Langanke